

Merkblatt zur Sammelmeldung nach Entsendegesetz und damit verbundener Jahresbewilligung nach Art. 31 PFZG

Mit LGBl. 2017 Nr. 339 vom 5. Dezember 2017 und LGBl. 2017 Nr. 364 vom 15. Dezember 2017 treten ab 1. Januar 2018 im Bereich des Entsenderechts neue Bestimmungen in Kraft. Für bestimmte Unternehmen ist es damit ab 1. Januar 2018 möglich, unter gewissen Voraussetzungen auf die Meldung der einzelnen Einsätze in Liechtenstein zu verzichten und stattdessen vorab eine Sammelmeldung zu erstatten. Mit der Sammelmeldung verbunden ist eine sog. Jahresbewilligung des Ausländer- und Passamts zur Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen.

Wer kann eine Sammelmeldung vornehmen?

Eine Sammelmeldung vornehmen können ausländische Unternehmen, welche Dienstleistungen erbringen, die für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur des Landes oder der Betriebsfähigkeit eines inländischen Unternehmens unabdingbar sind. Grundlage dieser Dienstleistungserbringung muss ein auf Dauer angelegter Vertrag mit einem inländischen Unternehmen oder mit einer inländischen öffentlich-rechtlichen Institution sein. Insbesondere ist hier an Service- oder Wartungsverträge zu denken.

Wie läuft das Verfahren ab?

1. Beim Amt für Volkswirtschaft ist ein Gesuch um Erstattung einer Sammelmeldung einzureichen. Das Gesuch muss folgende Angaben beinhalten:
 - a) Name, Sitz und Adresse des entsendenden Unternehmens;
 - b) Name und Adresse des liechtensteinischen Empfängers der Dienstleistungen;
 - c) Angaben über die Orte, an denen die Dienstleistungen im Verlauf des Kalenderjahres erbracht werden sollen; und
 - d) Angaben über die Art der in Liechtenstein zu erbringenden Dienstleistungen.

Das Amt für Volkswirtschaft kann weitere Unterlagen einverlangen. Es prüft, ob die Voraussetzungen gegeben sind und teilt das Ergebnis schriftlich, in der Regel per E-Mail, mit. Die Prüfungsgebühr beträgt 200 Franken.

2. Sind die Voraussetzungen für die Sammelmeldung nicht gegeben, ist jede einzelne Entsendung zu melden.
3. Liegen die Voraussetzungen vor, so ist beim Ausländer- und Passamt für die zu entsendenden Arbeitnehmer ein Gesuch um eine Jahresbewilligung einzureichen.

Diesbezüglich sind folgende Unterlagen beim APA einzureichen

- a) für Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates:
 - Gesuchsformular
 - Kopie des gültigen Passes oder Personalausweises
 - AVW-Bestätigung Zulassung für Sammelmeldung

- b) für Schweizer Staatsangehörige:
 - Gesuchsformular
 - Kopie des gültigen Passes oder der ID
 - AVW-Bestätigung Zulassung für Sammelmeldung

- c) für Drittstaatsangehörige:
 - Gesuchsformular
 - Kopie des gültigen Passes
 - AVW-Bestätigung Zulassung für Sammelmeldung
 - Kopie des auf Dauer angelegter Aufenthaltstitel aus CH oder EWR

- d) für liechtensteinische Staatsangehörige oder ausländische Personen mit Wohnsitz in FL:
 - Gesuchsformular
 - AVW-Bestätigung Zulassung für Sammelmeldung.

Das Gesuch muss spätestens 14 Tage vor Arbeitsaufnahme beim Ausländer- und Passamt eingereicht werden. Die Erteilung einer Jahresbewilligung zur grenzüberschreitenden Dienstleistung kostet 1'000 Franken je Person und je Vorgang.

4. Nach Erhalt der Jahresbewilligung des Ausländer- und Passamts kann eine Sammelmeldung vorgenommen werden. Diese ist beim Amt für Volkswirtschaft einzureichen und hat zu enthalten:
 - a) Name und Adresse des entsendenden Arbeitgebers;
 - b) Name und Adresse der im Verlauf des Kalenderjahres zu entsendenden Arbeitnehmer;
 - c) in Bezug auf die zu entsendenden Arbeitnehmer:
 - Kopien der Arbeitsverträge (oder anderes gleichwertiges Dokument) in deutscher Sprache;
 - Kopien von allfälligen Vereinbarungen über Entsendezulagen und Spesenentschädigungen in deutscher Sprache;
 - Formular A1 (oder anderes gleichwertiges Dokument), ausgestellt vom zuständigen Sozialversicherungsträger; und
 - die vom Ausländer- und Passamts erteilten Jahresbewilligungen (nach Pkt. 3).

Die Sammelmeldung ist unentgeltlich und hat zu erfolgen

- unmittelbar vor Beginn des Einsatzes für Entsender aus EU/EWR-Staaten;
- acht Tage vor Beginn des Einsatzes für Entsender aus anderen Staaten.

5. Fällt die Tätigkeit der entsandten Arbeitnehmer in den Geltungsbereich eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages, hat der entsendende Arbeitgeber nach der letzten Entsendung, mindestens aber am Ende eines jeden Quartals der Zentralen Paritätischen Kommission mitzuteilen:
 - a) Name und Adresse der entsandten Arbeitnehmer;
 - b) die Tage und Orte, an denen die entsandten Arbeitnehmer ihre Tätigkeit ausgeübt haben.

Kontakte:

Für Einreichung des Gesuchs nach Pkt. 1 und für die Sammelmeldung nach Pkt. 4 beim Amt für Volkswirtschaft:

E-Mail entsendungen@llv.li

Postalisch Amt für Volkswirtschaft, Postfach 684, 9490 Vaduz

Für Fragen an das Amt für Volkswirtschaft

E-Mail info.avw@llv.li

Telefon +423/ 236 68 93

Für Einreichung des Gesuch um eine Jahresbewilligung beim Ausländer- und Passamt

Postalisch Ausländer- und Passamt, Postfach 684, 9490 Vaduz

Für Fragen an das Ausländer- und Passamt

E-Mail bewilligungen.apa@llv.li

Telefon +423/ 236 61 41